

## *Sinn und Zweck*

Die ad-hoc-Bestimmung ermöglicht also eine mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf die Entscheidung des Gerichts. Sind die Auffassungen, die die Richter vertreten, die Strenge, die sie bei der Behandlung der Sache walten lassen usf., einmal bekannt, so könnte die Zusammensetzung des Gerichts und in der Folge das Entscheidungsergebnis manipuliert werden.<sup>13</sup> Kennt der Präsident des Gerichts beispielsweise die genannten Eigenschaften der Richter, kennt er etwa die frauenfeindliche oder rassistische Gesinnung einzelner Richter, so gewährt ihm die freie Austauschbarkeit die Möglichkeit, das Entscheidungsergebnis vorwegzunehmen, indem er den Spruchkörper entsprechend oder zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt (wenn etwa der ihm unliebsame Richter im Urlaub ist) zusammenstellt.

Es leuchtet ein, dass die beschriebenen Gegensätzlichkeiten und Defizite in der richterlichen Anschauung sowie die in der speziellen Staatsform Liechtensteins und seiner Kleinheit liegenden Umstände bewusst oder unbewusst zuungunsten des Vertrauens des Bürgers in die Justiz und zulasten der Rechtssicherheit ausgenutzt werden könnten, was letzten Endes zur Destruktion des Rechtsstaates führen würde.

### *B. Abwägung der Vor- und Nachteile*

Der Anspruch auf einen gesetzlichen Richter steht also in einem Spannungsfeld zwischen Praktikabilität und Rechtsstaatlichkeit, zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit. Angesichts der ausserordentlichen Gefahren einer Zulassung von ad-hoc-Bestimmungen muss im Sinne einer Güterabwägung das Pendel eindeutig zugunsten einer strengen Handhabung der Gesetzlichkeit des Richters ausschlagen. Die freie Austauschbarkeit der Richter kann und darf nicht sein. Ein Votum für die Flexibilität und Ökonomie des Verfahrens, welches unnötigerweise auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit geht, ist unhaltbar.<sup>14</sup> Zu bedenken ist ferner, dass nicht die schlichtweg effizien-

Vgl. *Beyeler* 42.  
Analog *Beyeler* 42 f. S. auch *Eichenberger, Unabhängigkeit* 56 ff.